

STATUTEN

Präambel

Der Begriff "Mitglieder" bezieht sich auf männliche und weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Christlicher Verein der IUBS", im Folgenden "Christlicher Verein" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in 8098 Zürich.

Zweck

Artikel 2

Der "Christliche Verein" hat folgende Ziele:

- a) die Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern
- b) Unterstützung und Koordination christlicher Aktivitäten

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten

II. Mitgliedschaft

Beginn

Artikel 3

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand.

Mitglieder

Artikel 4

Der Verein kann Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder aufnehmen.

Berechtigte Personen

Artikel 5

Aktiv- /Passivmitglieder

Dem Verein können aktive wie auch ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UBS und ihrer Konzerngesellschaften sowie die Rentner der Pensionskasse UBS beitreten.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind solche, die am Vereinsleben nicht teilnehmen. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben in Mitgliederversammlungen nur beratende Stimme. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden. In allen übrigen Rechten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Ehegatten, Lebenspartner und Kinder (bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr) von beitragsberechtigten Arbeitnehmern und Rentnern können dem Verein ebenfalls beitreten. Ein Stimm- und Wahlrecht steht diesen Personen nicht zu. Ansonsten sind sie in Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Freimitglieder

Die Freimitgliedschaft erlangt ein Mitglied nach 25jähriger Zugehörigkeit zum Verein.

Ehrenmitglieder

Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Frei- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder; sie müssen jedoch keinen Mitgliederbeitrag leisten.

Weitere Personen

Andere als die in diesem Artikel genannten Personen (betriebsfremde) können – abgesehen von den Passivmitgliedern – nur in begründeten Ausnahmefällen Vereinsmitglieder werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ende

Artikel 6

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Die Mitgliedschaft von aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern endet grundsätzlich automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der UBS oder mit einer ihrer Konzerngesellschaften. Gegen schriftliche Mitteilung besteht jedoch auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Möglichkeit, die Mitgliedschaft beizubehalten.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ehre verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Organe

Artikel 7

Organe des "Christliche Vereins" sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des "Christliche Vereins". Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen.

Ordentlicherweise soll die Mitgliederversammlung wenigstens einmal pro Jahr, jeweils bis Ende April zur Behandlung der laufenden Geschäfts einberufen werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand gestellt wird.

**Vorsitz, Protokoll
Stimmzähler**

Artikel 9

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Feststellungs- und Beschlussprotokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.

**Beschlussfassung,
Stichentscheid**

Artikel 10

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Befugnisse

Artikel 11

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Rechnungsrevisoren, des Kassiers und des Aktuars.
- Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung.
- Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
- Genehmigung der vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern mit speziellen Aufgaben.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Sitzungen, Beschlussfassung

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt niederlegen möchten, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung per Ende Jahr an den Vorstand zu richten.

Artikel 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.

Ueber andere als in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich sämtliche Vorstandsmitglieder nachträglich ausdrücklich mit den Beschlüssen einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Aufgaben

Artikel 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Ueberwachung der Interessen des Vereins zu.
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins gegenüber der UBS und nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung.
- Veranlassung der Rechnungsrevision.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes.
- Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr gemäss den Vorgaben der entsprechenden Stelle innerhalb der Bank.

Rechnungsrevisionen

Artikel 15

Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und die Wiederwahl ist gestattet.

Diese prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belegt, Kontostände, Verwendung der allfälligen Bankbeiträge und legt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jeweils bis 15. März jeden Jahres einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Rechnungswesen

Einnahmen

Artikel 16

Die Einnahmen des "Christliche Vereins" bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der UBS
- c) freiwillige Beiträge und Spenden
- d) Zinserträgen

Mitgliederbeiträge

Artikel 17

Mit Ausnahme der Ehren- und Freimitglieder leistet jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag, der bis spätestens Ende April jeden Jahres fällig wird.

Mitgliederbeiträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Rentnern sowie von Familienangehörigen (gemäss Artikel Abs. 2 der Statuten) werde direkt dem Personalkonto der der aktiven Arbeitnehmer bzw. der Rentner belastet.

Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austrittes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

Bankbeiträge

Artikel 18

Die allfälligen Beiträge der UBS sind ausschliesslich für die Ermöglichung des eigentlichen Vereinszweckes einzusetzen.

Rechnungsabschluss

Artikel 19

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Haftung

Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten des "Christliche Vereins" haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Versicherung

Artikel 21

Der "Christliche Verein" haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Auflösung

Artikel 22

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder das Weiterbestehen des Vereins entschieden.

Inkrafttreten

Artikel 23

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt an der Vereinsversammlung vom 23. April 2009.

Der Präsident

Christian Rüegger

Die Aktuarin

Margarete Enste-Göschel